


# Leitfaden zur Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV»

## So funktioniert eine Initiative:

1. Damit eine Initiative zur Abstimmung vors Volk kommt, müssen **100'000 gültige Unterschriften innert 18 Monaten** gesammelt werden.
2. Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie von einer **stimmberechtigten Person** kommt, d.h. 18 Jahre oder älter ist und einen Schweizer Pass hat (C-Niederlassung genügt nicht!).
3. Mit einer Volksinitiative können wir eine Änderung in der Verfassung bewirken.
4. Es ist ein **verfassungsmässiges Recht auf öffentlichem Boden zu sammeln**. Es braucht auch mit dem Klappschild **keine Bewilligung**.


### VOLKSINITIATIVE



**Unsere Renten sind Opfer der Negativzinsen**  
Die Pensionskassenrenten sind unter Druck – auch wegen der Zinspolitik der Nationalbank.  
Für viele reichen die Renten heute nicht mehr zum Leben.

**AHV stärken, statt Rente mit 67**  
Anstatt die AHV kaputtzusparen und das Rentenalter zu erhöhen, stärkt die SNB-Initiative unsere AHV.

**Milliarden gerecht zurückverteilen**  
Die angehäuften Milliardengewinne der SNB gehören der Bevölkerung.  
Von der Ausschüttung an die AHV profitieren alle.



www.snb-initiative.ch

## JETZT UNTERSCHREIBEN!

**Eidgenössische Volksinitiative**  
«Nationalbankgewinne für eine starke AHV (SNB-Initiative)»

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff. folgendes Begehren:

*Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

Art. 99 Abs. 5  
In Abweichung von Absatz 4 ist bei einem hohen Bilanzgewinn der Schweizerischen Nationalbank ein Teil davon dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Die ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgen zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b.

Art. 197 Ziff. 15  
15. Übergangsbestimmungen zu Art. 99 Abs. 5 (Nationalbankgewinne für die Alters- und Hinterlassenenversicherung)  
Das Gesetz legt den ausserordentlichen Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der Bilanzgewinne vor 2015 fest. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von zwei Dritteln des Bilanzgewinns, jedoch maximal 4 Milliarden Franken jährlich.

<sup>1</sup> Alle von der Schweizerischen Nationalbank seit 2015 bis zum Inkrafttreten von Artikel 99 Absatz 5 vereinnahmten Bruttoerträge aus Negativzinsen auf den von ihr geführten Girokonten werden dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 Absatz 5 spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, müssen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestochen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:		Politische Gemeinde:		Kanton:	
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrollfeld (für Listen)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:  
Bendahan Samuel, Chemin de Montmellian 10, 1006 Lausanne; Ferrara Natalia, Belli Cima 1F, 6855 Stabio; Ferrari Aldo, Rue de Famenian 30, 1446 Baumet; Goll Christine, Eschweissenstrasse 18, 8003 Zürich; Gysi Barbara, Markgasse 60, 3500 Wil; Gysin Cinzia, Caravina 3, 6821 Rovio; Heim Bina, Untere Kohlweidstrasse 27, 4656 Starckich-Wil; Maillard Pierre-Yves, Lac 54, 1020 Renens; Medici Marco, Klausstrasse 28, 8032 Zürich; Meyer Matea, Unterzürweg 3, 8400 Winterthur; Münger Daniel, Baumgartenweg 27, 4142 Münchenstein; Nikolic-Fuss Sandrine, Bahnhofstrasse 20, 9553 Bettwieser; Polito Veronique, Martery 14, 1752 Villars-sur-Glâne; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich; Solano Valerie, Flurstrasse 6, 3014 Bern; Rohrbach Samuel, Route de Rochefort 15, 2824 Vicques; Tanner Martin, Höhenweg 40, 2502 Biel; Tuti Giorgio, Bündtenweg 33, 4513 Langendorf; Voserburg Stephanie, Marzlistrasse 24A, 3005 Ebm; Wettstein Felix, Pflanzan 44, 4600 Olten; Wey Nataacha, Wafflenplatzstrasse 85, 8002 Zürich; Wüthrich Adrian, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil; Wyss Sarah, Schorenweg 36, 4058 Basel

Den folgenden Abschnitt bitte nicht ausfüllen. Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft).

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Eigenhändige Unterschrift: \_\_\_\_\_ Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel

**Im Bundesblatt veröffentlicht am 24. Mai 2022. Ablauf der Sammelfrist: 24. November 2023.**  
Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an: Gewerkschaft Unia, Kommunikation & Kampagnen, Weltpoststrasse 20, Postfach 3000 Bern 16

## Unterschriften sammeln: Das musst du beachten!

1. **Pro Gemeinde ein Bogen!**  
Damit die Unterschriften alle kontrolliert werden können, werden sie an die Gemeinden geschickt.  
**Wichtig: Wenn Personen aus zwei verschiedenen Gemeinden auf einem Bogen unterschreiben, ist der Bogen ungültig.** Im Zweifelsfall einen neuen Bogen nehmen.
2. Die Person soll ihre Zeile **eigenhändig** und **leserlich** ausfüllen.  
Wenn zwei Personen an der gleichen Adresse wohnen, soll es jede Person selbst und vollständig ausfüllen (keine Gänsefüsschen!)
3. Die Spalte zur Kontrolle und der letzte Abschnitt des Bogens **muss leer bleiben**. Das wird von der Gemeinde ausgefüllt.

